

# Reglement betreffend die Strassensignalisation und -reklamen

vom 8. November 1989

---

## *Der Staatsrat des Kantons Wallis*

eingesehen Artikel 3, Absatz 2, des Ausführungsgesetzes vom 30. September 1987 über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr (AGSVG) auf Vorschlag des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes

*beschliesst:*

## **1. Kapitel: Strassensignalisation**

### **Art. 1** Zuständige Behörden

Auf öffentlichen Strassen und in der Nähe derselben können Verkehrssignale nur mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörden aufgestellt werden, welche sind:

- a) der Staatsrat (Art. 1 und 2 AGSVG);
- b) die kantonale Kommission für Strassensignalisation (Art. 3 AGSVG);
- c) die Urversammlung, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Staatsrat (Art. 8 AGSVG);
- d) der Gemeinderat, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die kantonale Kommission für die Strassensignalisation (Art. 9 AGSVG).

### **Art. 2** Verkehrspolizei

<sup>1</sup>Die Agenten der Kantons- oder Gemeindepolizei sind in Ausnahmefällen für die notwendigen Massnahmen zuständig, insbesondere zur Verkehrsverminderung oder zur zeitlich begrenzten Verkehrsumleitung, dies entsprechend den Artikeln 3, Absatz 6, des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) und 107, Absatz 4, der Verordnung über die Strassensignalisation (SSV).

<sup>2</sup>Die Agenten der Kantonspolizei sind beauftragt, ausserordentliche Bewilligungen zu erteilen (Art. 17, Abs. 1 SSV), unter Vorbehalt von Artikel 6 AGSVG in Bezug auf die Nationalstrassen und die Kantonsstrassen und -wege.

### **Art. 3** Kommission für Strassensignalisation. a) Zusammensetzung

<sup>1</sup>Die Kommission für Strassensignalisation setzt sich zusammen aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Sekretär und acht Mitgliedern.

<sup>2</sup>Sie kann eine Unterkommission bestimmen, die sich zusammensetzt aus dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten, dem Sekretär und zwei technischen Inspektoren, die mit der Annahme der verschiedenen Baustellensignalisationen beauftragt sind und die der für das Bauwesen zuständigen Behörde eine Vormeinung abzugeben haben, wenn es sich um Werbebauten auf der Strasse handelt.

## 741.100

- 2 -

### **Art. 4** b) Zuständigkeiten

Zusätzlich zu den in Artikel 3 AGSVG umschriebenen Aufgaben, ist die Kommission für Strassensignalisation beauftragt

- a) den Bauunternehmern Weisungen für die Signalisation der Baustellen zu erteilen (Art. 81 SSV);
- b) die Aufsicht über die Strassensignalisation zu führen (Art. 105 SSV);
- c) periodische Besichtigungen der Signalisation auf den Durchgangsstrassen vorzunehmen (Art. 105, Abs. 3, SSV);
- d) das Verfahren zur Anbringung der Signalisation auf Kantonsstrassen und -wegen durchzuführen (Art. 107 SSV).

### **Art. 5** Baudepartement

Ausser der Obliegenheiten gemäss den Artikeln 6 und 21 AGSVG, ist das Baudepartement beauftragt:

- a) das zulässige Gewicht und die zulässige Masse für Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte auf Durchgangsstrassen zu bestimmen (Art. 110, Abs. 4, SSV);
- b) den Informationsmedien Auskünfte über die Verkehrsbedingungen zu erteilen (Art. 110, Abs. 5, SSV);
- c) die Lieferung, das Anbringen und den Unterhalt der Signale, Markierungen und Abschränkungen auf den Nationalstrassen, auf den Kantonsstrassen und -wegen sowie auf Kreuzungen zwischen Gemeindestrassen und -wegen mit Nationalstrassen und Kantonsstrassen und -wegen zu gewährleisten.

### **Art. 6** Gemeinderat

<sup>1</sup>Unter Vorbehalt der Genehmigung der Kommission für Strassensignalisation ist der Gemeinderat ermächtigt, Privaten das Anbringen von zweckmässigen Signalisationen auf ihren Privatgrundstücken zu bewilligen (Art. 104, Abs. 5, SSV).

<sup>2</sup>Unter Vorbehalt von Artikel 6 AGSVG, kann er Ausnahmegewilligungen auf Gemeindestrassen und -wegen (Art. 17, Abs. 1, SSV) gewähren. Er kann diese Befugnis an die Gemeindepolizei übertragen.

<sup>3</sup>Auf diesen Strassen und Wegen besorgt er die Lieferung, das Anbringen und den Unterhalt der Signale, Markierungen und Abschränkungsrichtungen.

<sup>4</sup>Er leitet das Anbringen der Signalisation auf den Gemeindestrassen und -wegen (Art. 107 SSV) und auf den Privatgrundstücken.

### **Art. 7** Kostenbelastung

<sup>1</sup>Die Signalisationskosten, die während des Baues oder der Korrektur von öffentlichen kantonalen Verkehrsadern entstehen, sind in denen des Werkes einzubeziehen und auf gleiche Weise zu verteilen.

<sup>2</sup>Ausser diesen Fällen, sind die Kosten für Lieferung, Aufstellen und Unterhalt der Verkehrssignale, Markierungen und Abschränkungen zu übernehmen:

- a) vom Staat und von den Gemeinden, für Nationalstrassen und kantonale Verkehrsadern im gleichen Verhältnis wie die Kosten für den Unterhalt der Strassen;

- b) durch die Gemeinden, für Gemeindestrassen und -wege;  
 c) durch die Eigentümer für Privatstrassen und -plätze.

## 2. Kapitel: Strassenreklamen

### Art. 8 Zuständige Behörden

<sup>1</sup> Ausserorts ist für sämtliches Aufstellen von Reklametafeln oder Ankündigungen auf öffentlichen Verkehrsadern und innerhalb 30 Metern von deren Rand eine schriftliche Bewilligung erforderlich. Diese wird durch die zuständige kantonale Behörde für das Bauwesen nach Anhörung der Kommission für Strassensignalisation oder durch die Gemeinde, wenn es sich um öffentliche Gemeindeverkehrsadern handelt, erteilt.

<sup>2</sup> Ausserhalb der Zone von 30 Metern sind die Bestimmungen der Gemeinderelemente und das kantonale Baurecht anwendbar.

<sup>3</sup> Innerorts erteilt die zuständige kantonale Behörde für das Bauwesen die Bewilligung auf Vormeinung der Gemeinde und der Kommission für Strassensignalisation.

<sup>4</sup> Die Kantonspolizei ist zuständig zur Erteilung von zeitlich begrenzten Bewilligungen (Plakate, Spruchbänder usw.). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über die Plakatreklamen.

## 3. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 9 Rechtsmittel

<sup>1</sup> Gegen die Entscheide der kantonalen Kommission für Strassensignalisation kann innert 30 Tagen nach Zustellung an den Staatsrat Rekurs eingereicht werden.

<sup>2</sup> Im übrigen sind die Rechtsmittel gegen Entscheide aufgrund des vorliegenden Reglementes durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege, das Gesetz über die Gemeindeordnung und die Baugesetzgebung geregelt.

### Art. 10<sup>1</sup> Kosten

<sup>1</sup> Die kantonale Strassensignalisationskommission (KSSK) erhebt bei der Eröffnung einer Signalisationsbewilligung oder eines Entscheides Kosten und Gebühren, die gemäss nachstehendem Ansatz festgesetzt werden:

#### a) Baustellen

##### Strassenart:

1. Autobahn	Fr. 200.--
2. Kantonsstrasse I	Fr. 80.--
3. Kantonsstrasse II (mit geringem Verkehr)	Fr. 50.--
4. Gemeindestrassen	Fr. 40.--

##### Dauer der Baustelle:

1. bis zu 7 Tagen	Fr. 30.--
2. bis zu 1 Monat	Fr. 50.--

## 741.100

- 4 -

3. bis zu 6 Monat	Fr.	80.--
4. mehr als 6 Monate	Fr.	100.--
5. mehr als ein Jahr	Fr.	200.--

### Signalisationsart:

Autobahn:	1. Pannestreifen	Fr.	30.--
	2. einspuriger Verkehr	Fr.	100.--
	3. Gegenverkehr	Fr.	200.--
Kantonsstrasse:	1. Ohne Eingriff auf die Fahrbahn (Gehsteige - Fahrbahnrand)	Fr.	20.--
	2. Baustellen ohne Leuchten oder Drehkellen	Fr.	40.--
	3. Baustellen mit Leuchten oder Drehkellen	Fr.	90.--

### Vorgesehener Eingriff der KSSK oder der Polizei

	Pro Intervention	Fr.	100.--
b) Private Signalisation			
	1. Pro Signal oder Wegweiser	Fr.	40.--
	2. Für Hotelsignalisation: pro Pfosten	Fr.	40.--

<sup>2</sup>Die Baustellen dürfen erst beginnen, nachdem die Bewilligung zur Aufstellung der Baustellensignalisation erteilt worden ist.

<sup>3</sup>Die Gemeinden sind von den Gebühren befreit.

### **Art. 11** Aufhebung der bisherigen Bestimmungen und Inkrafttreten

<sup>1</sup>Das vorliegende Reglement hebt alle gegenteiligen Bestimmungen auf, insbesondere den Beschluss vom 31. Mai 1966 betreffend die Strassensignalisation und -reklamen und den Beschluss vom 28. Mai 1983 betreffend die Entscheidungsgebühren der kantonalen Kommission für Strassensignalisation.

<sup>2</sup>Das vorliegende Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht.

<sup>3</sup>Es tritt gleichzeitig mit dem AGSVG in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 8. November 1989.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

<b>Titel und Änderungen</b>	<b>Veröffentlichung</b>	<b>Inkrafttreten</b>
<b>R betreffend die Strassensignalisation und -reklamen vom 8. November 1989</b>	GS/VS 1989, 289	1.1.1990
<sup>1</sup> Änderung vom 20. Januar 1999: <b>n.W.:</b> Art. 10	GS/VS 1999, 209	8.2.1999
<b>a.:</b> aufgehoben; <b>n.:</b> neu; <b>n.W.:</b> neuer Wortlaut		